

## Anlage 1 zur Sitzungsvorlage

### Gemeinde Pfinztal Bebauungsplan „Obere Au“ – 2. Änderung und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

#### Abwägung der Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

##### Sachstand

Die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die vorgebrachten Stellungnahmen sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

##### Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB):

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Deutsche Telekom Technik GmbH 26.06.2020	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Zur rechtzeitigen Versorgung mit zusätzlicher Telekommunikationsinfrastruktur, bitten wir Sie, den Vorhabenträger darauf</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

	<p>hinzuweisen, sich frühzeitig mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung zu setzen (Mindestens 6 Monate vor Baubeginn). Es ist insbesondere wichtig anzugeben wie viele Wohneinheiten hier versorgt werden sollen und ob ein Innenausbau mit Glasfaserinfrastruktur geplant ist.</p> <p>Kontaktdaten:          Bauherren-Hotline: Tel. 0800 330 1903 oder im Internet:  <a href="https://www.telekom.de/umzug/bauherren">https://www.telekom.de/umzug/bauherren</a></p> <p>Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.</p>	
<p>RP K'he – Ref. 53.1          Gewässer 1. Ordnung          Hochwasserschutz          Planung          17.07.2020</p>	<p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“ bestehen unter Beachtung der im Folgenden genannten Bestimmungen und Hinweise seitens des Landesbetrieb Gewässers keine Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Gewässerrandstreifens sind zu beachten (s.a. WHG § 38, WG §29, BauGB §30 bis 34)</li> <li>2. Im Uferbereich der Pfinz also mindestens im Bereich des Gewässerrandstreifens dürfen nur standorttypische Gehölze (z.B. Weiden) gepflanzt werden.</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Netze Gesellschaft          Südwest mbH          22.06.2020</p>	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse:  <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a></p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag &gt; 10cm, Auftrag &gt; 30cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitung tangieren, ist die</p> <p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH,          Technischer Service TSN          E-Mail: <a href="mailto:TSN_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de">TSN_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de</a>          Tel.: 07243 / 216-272</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

	<p>Rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahmen ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und –wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder –wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 1258M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	
Vodafone BW GmbH 19.06.2020	<b>Keine Anregungen und Bedenken</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
RP K'he – Referat 55 Naturschutz 03.07.2020	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der <b>Unteren Naturschutzbehörde (UNB)</b> wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).	<b>Kenntnisnahme</b>

	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>In der Anlage 1 finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie in Anlage 2 Hinweise zum Verfahren.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige UNB Karlsruhe.</p>	
<p>Netze BW GmbH 28.07.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegen die Änderung des Bebauungsplans erheben wir grundsätzlich keine Einwände.</li> <li>- Das Plangebiet ist bereits mit elektrischer Energie versorgt.</li> <li>- Über den Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</li> <li>- Im geplanten Baugebietsbereich befindet sich die Kundenstation UST Mädchenheim.</li> <li>- Wir bitten zu prüfen, ob diese weiterhin benötigt wird. Sollte eine neue Ortsnetzstation benötigt werden, benötigen wir hierzu einen neuen Stationsplatz. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, für die Errichtung einer Umspannstation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Plan aufzunehmen. Die Umspannstation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben</li> <li>- Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 ergibt.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

	<p>Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email: <a href="mailto:g.walcher@netze-bw.de">g.walcher@netze-bw.de</a> zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</li> <li>- Um die erforderlichen Planungen rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir Sie, uns den Baubeginn rechtzeitig zukommen zu lassen.</li> <li>- Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, Den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, H. Ruf unter der Rufnummer 07243 / 180-372, sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren.</li> </ul>	
<p>Nachbarschaftsverband Karlsruhe 30.06.2020</p>	<p>Der aktuelle Flächennutzungsplan 2010 (5. Aktualisierung) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt im betroffenen Bereich eine „Wohnbaufläche“ sowie entlang der Bundesstraße 10 in geringfügigem Maß „Gemischte Baufläche“ dar. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, kann der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege einer Berichtigung geändert werden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns, sobald die Satzung des Bebauungsplanes beschlossen ist. Wir werden die Darstellung des Flächennutzungsplanes nach dem Beschluss der Versammlung des NVK von „Wohnbaufläche“ und „Gemischter Baufläche“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung Soziale Einrichtung zu gegebener Zeit berichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der NVK wird über den Abschluss des Verfahrens informiert.</p>

<p>RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 29.06.2020</p>	<p>Da ist wirklich eine räumliche Verwechslung vorgekommen. Das richtige Plangebiet liegt jedoch ebenfalls im historischen Ortsetter Berghausens (Prüffallfläche auf KD nach §2 DSchG). Die Stellungnahme gilt im Prinzip also auch hier. So wie es aussieht, erfasst die Neubebauung ja auch bisher nicht überbaute Bereiche. Hier ist auf jeden Fall mit Befunden (KD nach §2 DSchG) zu rechnen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 29.06.2020</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des historischen Ortsetters Berghausens (Prüffall auf KD nach §2 DSchG). Mit dem Vorhandensein archäologischer Befunde aus den früheren Siedlungsphasen des Ortes (KD nach § 2 DSchG ) ist zu rechnen. Am Erhalt der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Baumaßnahmen im betroffenen Prüffallbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Die denkmalrechtliche Zustimmung kann mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen.</p> <p>Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht liegt beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Dies gilt im Wesentlichen für die zur Überbauung vorgesehenen bisherigen Freiflächen. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden</p>	<p><b>Den Anregungen wurde bereits entsprochen.</b> Entsprechende Grabungen fanden statt. Aus Sicht des LDA steht dem Vorhaben nichts entgegen (Email vom 19.04.2021 an den Badischen Landesverein)</p>

	<p>sie unter (<a href="http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html">http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html</a>)</p>	
<p>LRA K`he 14.07.2020</p>	<p><b>Baurechtsamt:</b> <b>B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz</b> <b>Sachgebiet Wasserrecht – Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser – Immissionsschutz und Industriewasser</b></p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Nach Anhörung der Abteilung Gewerbeaufsicht wurde wie folgt Stellung genommen: Eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros „Koehler &amp; Leutwein GmbH &amp; Co. KG“ vom November 2019, bezüglich des zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärms, ist vorhanden. Das schalltechnische Gutachten zum Verkehrslärm enthält die Betrachtung des Straßen- und Schienenverkehrs. Es wurde von uns nicht auf Plausibilität geprüft, da hierzu eine Beurteilung nicht in unserer Kompetenz liegt. Eine Vor-Ort-Besichtigung hat aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist nicht stattgefunden.</p> <p><u>Empfehlungen (Verkehrslärm)</u> Da laut Ausführungen des Gutachtens aktive Schallschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen nicht wirksam eingesetzt werden können, befürworten wir, die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan laut den Ausführungen des Gutachters. (siehe Punkt 5.1, S. 16 ff.)</p> <p><u>Empfehlungen (Gewerbelärm)</u> Wir empfehlen die Sicherstellung, dass der Anlieferverkehr im Tagzeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr stattfindet. (siehe Gutachten Punkt 6, S. 20)</p> <p><b><u>Industrieabwasser / AwSV</u></b> Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Anregung kann im Rahmen der Genehmigung entsprochen werden.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

	<p>Kälteanlagen gestellt.</p> <p><b>B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz</b>  Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Planung. Den Anpflanzungen an der Pfinz wird zugestimmt.</p> <p>Bei Flachdächern sollte eine Dachbegrünung und die Verwendung von Solaranlagen zur Energiegewinnung verbindlich festgesetzt werden.</p> <p><b>B. Stellungnahme Baurechtsamt</b>  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><b>1.1 Art der Vorgabe</b>  Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 7 ha, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, kein Natura 2000-Gebiet, keine Störfallrelevanz.</p> <p><b>1.2 Rechtsgrundlage</b>  § 13a BauGB</p> <p><b>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</b>  Entfällt</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</b>  Entfällt</p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b>  <b>Allgemein:</b>  Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir regen an bei Verfahren nach § 13a einen entsprechenden Hinweis/Vormerkung zum Flächennutzungsplan zu nehmen und beim nächsten Änderungs-/Fortschreibungsverfahren mit bekannt zu machen. Somit ist gewährleistet, dass kein 13a-Verfahren bei der nächsten Änderung/Fortschreibung vergessen wird und der FNP immer auf dem neuesten Stand ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
--	---	---



	<p>Das <b>Satzungsblatt</b> ist noch zu erstellen.</p> <p><b>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:</b>  <u>Zu 3.3:</u> Die Bauweise sollte in die Nutzungsschablone eingetragen werden.</p> <p><u>Zu 7.:</u> Die Aussage...“die Tötung besonders geschützter Arten wird weitgehend vermieden“ ist missverständlich. Es dürfen gar keine besonders geschützten Arten getötet werden, ansonsten ist die Planung in der Form nicht zulässig.</p> <p><b>Zum Zeichnerischen Teil:</b>  Die Baugrenze im westlichen Bereich wird noch immer mit einem nicht untergeordneten Bauteil überschritten. Wie bereits im Schreiben vom 16.05.2019 erwähnt, ist dies nicht genehmigungsfähig und eine Befreiung kann nicht in Aussicht gestellt werden, auch wenn die Überschreitung an sich nun untergeordnet ist.</p> <p>- eine Prüfung der GRZ ist nicht möglich, da im laufenden Bauantragsverfahren zunächst der Lageplan inkl. Schriftlichem Teil an die B-Planänderung angepasst werden muss.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Empfehlung des Amts für Umwelt und Arbeitsschutz hinsichtlich der Anlieferzeiten sollen als Hinweis aufgenommen werden (kann als Auflage zur Baugenehmigung genommen werden).  Bitte wenden Sie sich bei planungsrechtlichen Rückfragen an unseren Kreisbaumeister [REDACTED] (Tel.: 0721/936-86210 mo, do u. fr)</p> <p>Das <b>Amt für Straßen</b> hat aus betrieblicher Sicht keine Bedenken und verweist im Übrigen auf die Zuständigkeit des RPs.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> und der <b>Kreisbrandmeister</b> haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>Der Anregung wird zur Ausfertigung des Bebauungsplans entsprochen.</p> <p>Die Bauweise ist eingetragen.</p> <p>Die Formulierung wurde angepasst („...wird vermieden“).</p> <p>Eine Anpassung der textl. Festsetzung ist erfolgt (Überschreitung der Baugrenze statt vorspringen vor die Wand).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises K`he 15.07.2020</p>	<p>Nach §3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassung-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

	<p>pflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallfuhr angeschlossen werden. Durch die herzustellenden private Erschließungsstraße und die angrenzende öffentliche Straße ist ein Anschluss gegeben. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Hierzu gehört insbesondere, dass ein Rückwärtsfahren der Müllsammelfahrzeuge nicht erforderlich ist. Entsprechende Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter sind vorzusehen.</p>	
<p>RP K`he – Abtlg. 2 Raumordnungsbehörde 06.07.2020</p>	<p>Der Badische Landesverein für Innere Mission betreibt im Ortszentrum von Berghausen die Eingliederungshilfeeinrichtung „Martinshaus“ mit 96 stationären Plätzen. Aufgrund der Änderung der Landesheimbauverordnung müssen größere Um- bzw. Neubaumaßnahmen erfolgen, denen der derzeit gültige Bebauungsplan (Festsetzungen insbesondere zu Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Dachform, GRZ) entgegensteht. Der ca. 0,91 ha große Änderungsbereich setzt sein Sondergebiet „Pflege und Betreuung“ fest. Es wird ein beschleunigtes Verfahren nach „ 13a BauGB durchgeführt.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt den Bereich als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung dar. Der Planung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<p>Polizeipräsidium K`he 22.6.2020</p>	<p>1. Verkehrspolizeilich <b>Keine Anregungen und Bedenken</b></p> <p>2. Kriminalpolizeilich <b>Keine Anregungen und Bedenken</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<p>Gde. Weingarten 30.06.2020</p>	<p>Bei Durchsicht der auf Ihrer Homepage bereitgestellten Unterlagen zur oben genannten Änderung des Bebauungsplanes ist aufgefallen, dass im zeichnerischen Teil das Sichtfeld der westlichen Torausfahrt vermasst ist, die Nutzungsschablone B jedoch die Maßzahl verdeckt.</p> <p>Außerdem befindet sich im Flurstück 2937 außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ein erklärungsbedürftiger Pfeil nach links und rechts (laut Legende „zulässig Hauptfistrichtung“, außerhalb des Bebauungsplanes jedoch nicht plausibel).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Zeichnung wurde angepasst.</p>

	<p>Darüber hinaus bitte ich, zur Klarstellung des Verfahrensstandes bei den Verfahrensvermerken zukünftig das jeweilige Datum/ den jeweiligen Zeitraum anzugeben und auf die Benennung der Dokumente zu achten („Vorentwurf“ statt „Entwurf“)</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Weingarten (Baden) bestehen keine inhaltlichen Bedenken aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes.</p>	
Handwerkskammer K`he 01.07.2020	<b>Keine Anregungen und Bedenken</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
IHK K`he 10.07.2020	<b>Keine Anregungen und Bedenken</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
RP K`he – Abtlg. 4 Strassenwesen + Verkehr 26.06.2020	<b>Keine Anregungen und Bedenken</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
RV Mittlerer Oberrhein 20.07.2020	<b>Keine Anregungen und Bedenken</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt 30.06.2020	<b>Keine Anregungen und Bedenken</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

Karlsruhe, den 03.05.2021

**Schoeffler.stadtplaner.architekten**